



**Sitzungsbeilage zu TOP Nr. 9.  
der öffentlichen Gemeinderatssitzung  
am 22.01.2019**

Aktenzeichen:	062.3
Amt/Sachbearbeiter:	Hauptamt / Gerd Maser Hauptamt / Claus Sieß Tel.: 07446-9504- 301 Tel.: 07446-9504- 300
Datum:	22.01.2019
Drucksache:	GR-2018-211

## Bestellung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 26.05.2019

### Finanzielle Auswirkungen

Keine  Ja, im Haushalt finanziert  außerpl./ überplanm. Ausgabe \_\_\_\_\_ EUR

### I. Beschlussvorschlag

Der Gemeindewahlausschuss für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 wird wie folgt besetzt:

**Vorsitzender:** Gerd Maser

**stellv. Vorsitzender:** Martin Bäßler

**Beisitzer:** Carola Mayer  
Kurt Eppler  
Helmut Kaluza  
Wilfried Kopp

**stellv. Beisitzer:** Diana Kilgus  
Hans-Peter Merz  
Karin Schmid  
Martin Gaiser

### II. Begründung

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) endet die Amtszeit der Gemeinde- und Ortschaftsräte nicht mehr wie bisher, mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte stattfinden, sondern mit Ablauf des Tages, an dem die regelmäßigen Wahlen der Gemeinderäte erfolgen, also am 26.05.2019.

Das Landratsamt Freudenstadt legte im 1. Wahlerlass für die Kommunalwahlen und die Europawahl am 26.05.2019 als Veröffentlichungstermin für die Wahlbekanntmachung der Kommunalwahlen in den Amtsblättern den 15.02.2019 (Freitag) fest.

Bereits am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung können Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden (§ 13 Abs. 1 KomWO). Die Einreichung der Wahlvorschläge ist nur beim Gemeindewahlausschuss möglich, deshalb muss bis zu diesem Zeitpunkt der Gemeindewahlausschuss durch den Gemeinderat bestellt sein – hierbei handelt es sich um eine zwingende Verfahrensvorschrift.

Der Gemeindevwahlausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und die Leitung der Wahlen sowie für die Feststellung des Wahlergebnisses.

Bei der Aufstellung des Gemeindevwahlausschusses gilt es folgendes zu beachten:

1. Bewirbt sich der Bürgermeister bei der Kreistagswahl, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses und die Stellvertretung aus den Wahlberechtigten **und** Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG)
2. Gemäß § 15 KomWG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen **nicht** zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

In der Vergangenheit hat der Gemeindevwahlausschuss auch die Funktion des Briefwahl-Vorstandes wahrgenommen. Dies ist nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KomWG gestattet und soll auch bei den kommenden Wahlen der Fall sein.

Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindevwahlausschuss aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Bürgermeister Enderle wird erneut bei der Kreistagswahl kandidieren, deshalb scheidet er als Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses aus.

Entsprechend der bisherigen Praxis schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, den Gemeindevwahlausschuss für die Kommunalwahlen am 26.05.2019 wie folgt zu besetzen:

**Vorsitzender:** Gerd Maser

**stellv. Vorsitzender:** Martin Böppler

**Beisitzer:** Carola Mayer  
Kurt Eppler  
Helmut Kaluza  
Wilfried Kopp

**stellv. Beisitzer:** Diana Kilgus  
Hans-Peter Merz  
Karin Schmid  
Martin Gaiser

Die vorgeschlagenen Personen haben ihre Bereitschaft im Gemeindevwahlausschuss mitzuwirken bereits zugesichert.